



Az. E 320a - 1/19

Richterliche Geschäftsverteilung 2020

Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben
bei dem Amtsgericht Zwickau
für das Geschäftsjahr 2020
mit Wirkung zum 3. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS	<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
Örtliche Zuständigkeit	I	3-5
Übersicht der Richterreferate (Kurzübersicht)	II	6
Allgemeine Grundsätze	III	7-8
Grundsätzliche Regelungen der Abteilungen	IV	9-18
Richterliche Geschäftsaufgaben	V	19-26
Abteilung 1: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen		19-20
Abteilung 2: Familien- und Betreuungssachen		21-23
Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen		24-27
Abteilung 4: Sonstige Geschäfte		26
Bereitschaftsdienst	VI	27
Liste der am Amtsgericht tätigen Richter	Anlage 1	28

I

Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Zwickau

(Gemeinden und Gemeindeteile des Gerichtsbezirks mit Gebietsstand 01.01.1999)

Crimmitschau

Stadt

- Blankenhain
- Frankenhausen
- Gablenz
- Gösau
- Gosel
- Großpillingsdorf
- Langenreinsdorf
- Lauenhain
- Mannichswalde
- Rudelswalde

Crinitzberg

Gemeinde

- Bärenwalde
- Lauterhofen
- Obercrinitz

Dennheritz

Gemeinde

- Niederschindmaas
- Oberschindmaas

Fraureuth

Gemeinde

- Ruppertsgrün
- Beiersdorf
- Gospersgrün

Hartenstein

Stadt

- Stein
- Thierfeld
- Zschocken

Hartmannsdorf bei Kirchberg

Gemeinde

- Giegengrün

Hirschfeld

Gemeinde

- Niedercrinitz
- Voigtsgrün

Kirchberg

- Burkersdorf
- Wolfersgrün
- Leutersbach
- Saupersdorf
- Stangengrün
- Cunersdorf

Stadt**Langenbernsdorf**

- Niederalbertsdorf
- Trünzig

Gemeinde**Langenweißbach**

- Langenbach
- Weißbach
- Grünau

Gemeinde**Lichtentanne**

- Altrottmannsdorf
- Schönfels
- Thanhof
- Ebersbrunn
- Stenn

Gemeinde**Mülsen**

- Mülsen St. Jacob
- Mülsen St. Micheln
- Mülsen St. Niclas
- Niedermülsen
- Ortmannsdorf
- Marienau
- Neuschönburg
- Stangendorf
- Thurm
- Wulm
- Bertelsdorf

Gemeinde**Neukirchen/ Pleiße**

- Dänkritz
- Lauterbach

Gemeinde**Reinsdorf**

- Friedrichsgrün
- Vielau
- Wilhelmshöhe

Gemeinde

Werdau

- Königswalde
- Steinpleis
- Langenhessen
- Leubnitz
- Leubnitz-Forst

Stadt**Wildenfels**

- Härtensdorf
- Schönau
- Wiesen
- Wiesenburg

Stadt**Wilkau-Haßlau**

- Culitzsch
- Silberstraße

Stadt**Zwickau****Stadt**

II.

Kurzübersicht Richterreferate

Ref.	Richter	Vertreter
Zivilabteilung:		
2	Nagel	Bielefeld
4	Bielefeld	Nagel
22	Lindenberger	Droll
24	Droll	Lindenberger
Famiienabteilung:		
1	Herglotz	Naumann
8	Nitschke	Hoffmann
9	Hoffmann	Nitschke
10	Naumann	Herglotz
Betreuungsabteilung:		
11	Marton	Große-Streine
12	Rudzki	Müller
14	Müller	Rudzki
25	Große-Streine	Marton
35	Herglotz	Marton, Große-Streine, Rudzki; Müller
Strafabteilung:		
5	Meyer	Zantke
6	Noback	Nahrendorf
7	Eisenreich	Dietel
13	Peters	Wochenweise durch Ref. 26, 20, 19, 7, 6, 5
18	Zantke	Meyer
19	Zantke	Noback
20	Dietel	Eisenreich
26	Nahrendorf	Noback
28	Peters	Ast
29	Hoffmann	Ast
32	Zantke	Meyer
33	Ast	Peters
Sonstige Geschäfte:		
22	Lindenberger (Personen- stand; Grundbuch)	Ast
15	Ast (Nachlasssachen)	Peters
23	Lindenberger (Landwirtschaftssachen)	Ast

III. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen, nach Sachgebieten, nach örtlichen Bereichen oder nach Turnus zugeteilt.
2. Soweit der Umfang einzelner Geschäftsaufgaben geändert wird, verbleiben – vorbehaltlich einer anderen Regelung– alle bis zum Vortage der Änderung in der Geschäftsstelle eingegangenen Sachen in der Zuständigkeit der bisherigen Geschäftsaufgabe
3. Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:
 - a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/ des Beklagten, der/ des Antragsgegnerin/s, der/ des Angeklagten oder der/des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
 - b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeinamen.
 - c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel, Abtrennung, Einstellung oder Verurteilung nicht berührt.
 - d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Neben- und Vollstreckungsentscheidungen, soweit nicht anders verteilt.
4. Verhinderung/Besorgnis der Befangenheit
 - a) Verhinderung
 - Bei Verhinderung einer Richterin/ eines Richters entscheidet deren/ dessen Vertreter. Ist die Vertreterin/ der Vertreter ebenfalls verhindert, entscheidet die/ der nächstfolgende Richterin/ Richter der Abteilung des Vertretenen nach dem Vertreter.
Die Vertretung richtet sich nach der Kurzübersicht der Richterreferate (II).
Sind alle Richter der jeweiligen Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem jüngsten Richter.
Ausnahmeregelung für die Abteilung 2 (Familienabteilung /Betreuungsabteilung):
Bei Verhinderung aller Richterinnen/Richter der Familienabteilung

werden diese zunächst vertreten durch die Richterinnen/Richter der Betreuungsabteilung, beginnend mit dem zuerst genannten Richter gemäß der Übersicht der Richterreferate (II). Diese Regelung gilt umgekehrt bei Verhinderung aller Richterinnen/Richter der Betreuungsabteilung. Sind alle Richterinnen/Richter der Familien- und Betreuungsabteilung verhindert, greift die allgemeine Vertretungsregelung gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

- Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung oder Krankheit sowie Sitzungsdienst oder sonstige dienstlich bedingte Abwesenheit.
- In Zweifelsfällen stellt der Direktor des Amtsgerichts oder dessen ständiger Vertreter die Verhinderung und den Eintritt des Vertretungsfalles fest.

b) Besorgnis der Befangenheit

aa) Allgemeines:

In Fällen eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit oder der Anzeige eines Verhältnisses das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, entscheidet der nach der Referatszahl nachfolgende Richter. Sollte dieser der Vertreter im Referat des abgelehnten Richters sein, entscheidet der Richter mit der nächstniedrigeren Referatszahl nach dem abgelehnten Richter. Ist dieser Richter verhindert, so entscheidet der nach dieser Referatszahl nachfolgende Richter. Die niedrigste Referatszahl folgt der höchsten.

bb) Sonderregelung:

Ist ein Ablehnungsgesuch im Sinne von 2 b) aa) begründet und wird das zugrundeliegende Verfahren nach Turnus zugeteilt, wird es wie folgt neu zugeteilt:

Das zugrundeliegende Verfahren wird bei Eingang der Akte bei der Geschäftsstelle fiktiv als Nr. 1 des Tageseinganges behandelt und dem nächsten Referat, ausgenommen dem Referat des abgelehnten Richters, zugeteilt. Als Ausgleich wird dem Referat des abgelehnten Richters das nächste dem so zuständigen Referat zugehörige Verfahren anstelle dessen zugeteilt.

5. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.
6. Der Turnus bleibt nach dessen Abschluss von Fehleintragungen unberührt.

Bei Fehleintragungen durch die Turnusgeschäftsstelle erfolgt eine Umtragung in das eigentlich zuständige Referat wegen Sachzusammenhangs nur, wenn noch keine Verfügung des Richters erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist die erste Verfügung mit der Feststellung der Unzuständigkeit.

IV. Regelungen in den einzelnen Abteilungen:

1) Zivilverfahren:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Es gibt vier Turnuskreise:

- C-Verfahren (mit Ausnahme der WEG-Verfahren)
- H-Verfahren
- Einstweilige Verfügungen und Arrestverfahren
- AR-Verfahren

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzelturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreisen.

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 10.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach C-Verfahren (mit Ausnahme von WEG-Verfahren), H-Verfahren, AR-Verfahren und einstweiligen Verfügungen/Arrestverfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg jeweils in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Zivilgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 1.a) und b))

Die Verfahren werden im jeweiligen Turnus wie folgt verteilt.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (0,8 AKA)	2 C	X						X			
RGA2 (0,8 AKA)	4 C	X						X			
RGA 3 (0,8 AKA)	22C	X						X			
RGA 5 (0,8 AKA)	24 C	X						X			

- **Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach Sachzusammenhang mit folgenden Regeln:

Ein Sachzusammenhang besteht zwischen:

- Prozesskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- Einstweiliges Verfügungs- oder Arrest- und Hauptsacheverfahren
- selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache
- Entscheidung/protokolliertem Vergleich und Antrag nach §§ 887 ff ZPO

- **Sonstiges**

- Für WEG-Verfahren ist ausschließlich das Referat 24 (RGA 5) zuständig. WEG-Verfahren werden diesem Referat in den jeweiligen Turni (siehe a)) als Bonus angerechnet.
- Vom 01.Januar bis zum 31. Januar 2020 nimmt das Referat 24 an keinem Turnus teil. Im Januar 2020 eingehende WEG-Verfahren werden dem Referat 24 ohne Bonus nach a) zugewiesen.

2.) Familiensachen:

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt ab 1. Januar 2014 im Turnus der Eingänge. Für Verfahren, die vor dem 01.01.2014 eingegangen sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzeltturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreise.

Es gibt zwei Turnuskreise:

- F-Verfahren
- AR-Verfahren

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 10.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach F-Verfahren und AR-Verfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzeltturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Familiengeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung, in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (0,8 AKA)	1 F	X				X					
RGA 2 (1,0 AKA)	8 F										
RGA 3 (0,7 AKA)	9 F	X				X				X	
RGA 4 (1,0 AKA)	10 F										

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind vorrangig einzutragen.

Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert und in der Verteilung bei der nächstfolgenden freien RGA registriert.

b) vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - Einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache

 - Sorge- und Umgangsverfahren und anschließenden Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
 - Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist.
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens
 -

c) sonstiges

Zuteilungen nach a) und b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

3.) **Betreuungsverfahren:**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen erfolgt ab 1. Januar 2016 im Turnus der Eingänge. Für Verfahren, die vor dem 01.01.2016 eingegangen sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge im Turnuskreis.

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 10.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert, Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Betreuungsgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 1.a) und b))

Die Verfahren werden jeweils im Einzelturnus auf die Referate des Sachgebietes, beginnend mit dem Referat mit der niedrigsten Kennziffer verteilt.

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA)	11										
RGA 2 (1,0 AKA)	12										
RGA 3 (0,7 AKA)	14	X				X				X	
RGA 4 (1,0 AKA)	25										

2. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang / Ausnahmen

aa)

- Ist ein Betreuungsverfahren anhängig und ist gegen denselben Betroffenen ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren einzuleiten, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das Betreuungsverfahren zuständig ist.
- Ist ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren anhängig und wird gegen denselben Betroffenen ein Betreuungsverfahren eingeleitet, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren zuständig ist.

bb) Geht eine Anregung zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens für mehrere Personen gleichzeitig ein, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist für alle dasselbe Referat zuständig.

cc) Wird ein AR-Verfahren in ein Betreuungsverfahren umgetragen, ist für das Betreuungsverfahren dasjenige Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.

dd) Wird innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Betreuungsverfahrens oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens oder einer vom Betreuungsgericht Zwickau zu erledigenden betreuungsrechtlichen Rechtshilfesache oder eines Zwischenverfahrens über die Entscheidung, ob ein von einem anderen Betreuungsgericht geführtes Verfahren vom Betreuungsgericht Zwickau übernommen oder fortgeführt werden soll, für

denselben Betroffenen erneut ein Betreuungsverfahren oder öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren oder ein Rechtshilfeverfahren oder derartiges Zwischenverfahren anhängig, ist für das neue Verfahren das Referat zuständig, das auch für das frühere Verfahren zuständig war.

ee) Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der richterlichen Entscheidung, hilfsweise der letzten richterlichen Verfügung, aus der sich die Beendigung des früheren Verfahrens ergibt. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

ff) Für ein nach Abgabe an ein anderes Gericht innerhalb eines Jahres erneut eingehendes Betreuungsverfahren ist das Referat zuständig, das vor der Abgabe für dieses Verfahren zuständig war. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum des Beschlusses, durch den das Verfahren an das andere Gericht abgegeben wurde, bei Abgabe ohne Beschluss mit dem Datum der Verfügung, durch die das Verfahren dem anderen Gericht zu Prüfung der Übernahme zugeleitet wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

Ein Verfahren das aufgrund b) einem Referat zugewiesen oder von diesem übernommen wird, wird auf den Turnus dieses Referates angerechnet. Dies gilt nicht für ein Betreuungsverfahren, das innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines früheren Betreuungsverfahrens gegen denselben Betroffenen anhängig geworden ist.

3. Eilzuständigkeit:

Die in der Geschäftsstelle montags bis donnerstags in der Zeit von 08.01 Uhr bis 15.29 Uhr und freitags in der Zeit von 08.01 Uhr bis 12.59 Uhr eingehenden Eilsachen (z.B. Eilbetreuung, Unterbringungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen etc.) werden entsprechend 3.) Nr. 1 und 2 behandelt und in das danach zuständige Referat eingetragen. In Abweichung der Vertretungsregelung werden nur in diesen Eilsachen alle Referate tageweise von einem Richter und wie folgt vertreten:

Montags: RiinAG Herglotz

Vertreter: 1) RiAG Marton
2) RiAG Große-Streine
3) RiAG wauRi Müller
4) RiAG Rudzki

Dienstags: RiAGwauRi Müller

Vertreter: 1) RiAG Rudzki
2) RiAG Große-Streine
3) RiinAG Herglotz
4) RiAG Marton

Mittwochs: RiAG Rudzki

Vertreter: 1) RiinAG Herglotz
2) RiAG Große-Streine
3) RiAG Marton
4) RiAGwauRi Müller

Donnerstags: RiAG Große-Streine

Vertreter: 1) RiAGwauRi Müller
2) RiAG Marton
3) RiAG Rudzki
4) RiinAG Herglotz

Freitags: RiAG Marton

Vertreter: wöchentlich im Wechsel in alphabetischer Reihenfolge,
mit Ausnahme von RiinAG Herglotz,
beginnend am 03.01.2020 mit RiAG Große-Streine)

Der nach dieser Regelung zuständige Eilrichter ist für die Anhörung und die Entscheidung zuständig.

4.) Straf- Jugend- und Bußgeldsachen:

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Zuteilung in Schöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen erfolgt nach Sachgebieten.

- Bei gemeinsamen Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende und gegen Erwachsene bleiben die Familiennamen der Erwachsenen außer Betracht.
- Bei Verfahren, die gleichzeitig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, ist die Strafrichter/ der Strafrichter zuständig. Dies gilt auch im Falle der Verbindung von Verfahren. Im Falle der Abtrennung von Verfahren gegen einzelne Beschuldigte/ Angeklagte oder Betroffene verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Wird ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Richter/ des Richters für das Bußgeldverfahren.
- Jede Richter/ jeder Richter ist auch zuständig für die Entscheidungen nach §§ 467 a Abs. 1 und 2 StPO, 108 OWiG und 9 StrEG in den Fällen, in denen er bei Durchführung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre sowie für alle objektiven Verfahren.
- Die Bewährungsaufsicht verbleibt in der Geschäftsaufgabe, die erstinstanzlich in dieser Sache zuständig war. Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe der Richter/ des Richters, die/ der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Zwickau erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt.
- Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache gemäß §§ 328 Abs. 2 StPO, 254 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so ist nunmehr die Vertreterin/ der Vertreter für das Verfahren zuständig; hat jedoch ein Referatswechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.

In den Fällen der Zurückverweisung eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Zwickau gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 140 a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage H zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas anderes ergibt.

- Haftsachen:
In den in § 22 Abs. 1 Sächsische Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007 genannten Strafsachen ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für den Bezirk des Landgerichts Zwickau.
- Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten, die nach den Bestimmungen des StVG, der StVO, der StVZO, des PbefG, der BOKraft und des FpersG verfolgt werden.
- Die Zuteilung erfolgt nur in Jugendrichtersachen nach Buchstaben, im Übrigen jeweils im Turnus.

b) Verteilung nach Turnus:

Die Zuteilung in Strafrichterverfahren, Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Erwachsenen und Jugendschöffengerichtverfahren, sowie Gs-Verfahren – soweit sie nicht den Ermittlungsrichter betreffen - erfolgt jeweils getrennt nach Turnus. Die Zuteilung darüber hinaus für Anklagen, Strafbefehlsanträge, übertragene Bewährungsaufsichten und Gs-Verfahren mit Ausnahme derjenigen für die der Ermittlungsrichter zuständig ist, getrennt.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Strafgeschäftsstelle)

Wird nach Turnus verteilt, erfolgt die Zuordnung der eingehenden Verfahren reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat über den Jahreswechsel hinweg.

Bei arbeitstäglich gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren wird mit dem jeweils niedrigsten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen begonnen. Ist ein solches Aktenzeichen nicht vorhanden, wird mit dem niedrigsten sonstigen Aktenzeichen begonnen.

Die Erwachsenenschöffengerichtverfahren sind wie folgt zu verteilen:

Ref.	1	2	3	4	5	6	7	8
6	X					X		
19		X	X	X	X		X	X

Die Jugendschöffengerichtverfahren sind wie folgt zu verteilen: 1:1

Die einmal begründete Zuständigkeit im Referat 5 oder 32 bleibt für den Fall der Vorlage an und Übernahme durch das Jugendschöffengericht mit gleicher Referatszahl bestehen.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

1. Besondere Zuständigkeiten:

Landwirtschaftssachen:

Nach § 19 Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.08.2014 ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für alle Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für den Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.

V. Richterliche Geschäftsaufgaben

Abteilung 1: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Referat 2: Richter am Amtsgericht Nagel

1. Zivilverfahren nach Turnus, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. Zwangsvollstreckungssachen: Erinnerungen gem. § 766 ZPO
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz
5. alle nicht zugeteilten Geschäftsaufgaben in Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen
6. Wiederaufgenommene Verfahren, die in die Zuständigkeit des Referates 3 C fielen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Bielefeld

Referat 4: Richter am Amtsgericht Bielefeld

1. Zivilverfahren nach Turnus einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. Zwangsvollstreckungssachen: Haftbefehle und Durchsuchungsanordnungen (1 M, 2 M)
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nagel

Referat 22: Richter am Amtsgericht Lindenberger

1. Zivilverfahren nach Turnus einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Droll

Referat 24: Richter am Amtsgericht Droll

1. Zivilverfahren nach Turnus
einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. Wohnungseigentumssachen
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. wiederaufgenommene Verfahren, die in die Zuständigkeit des Referates 17 C fielen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lindenberger

Abteilung 2a: Familiensachen

Referat 1: RichterIn am Amtsgericht Herglotz

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Naumann

Referat 8: RichterIn am Amtsgericht Nitschke

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Hoffmann

Referat 9: Richter am Amtsgericht Hoffmann

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Nitschke

Referat 10: RichterIn am Amtsgericht Naumann

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. FH-Verfahren

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Herglotz

Abteilung 2b: Betreuungssachen

Referat 11: Richter am Amtsgericht Marton

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen hinsichtlich der Betroffenen mit dem Buchstaben K, die vor dem 01.01.2016 eingegangen sind.
3. Entscheidungen nach dem SächsPsychKG nach Turnus
4. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Große-Streine
2) Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Müller
3) Richter am Amtsgericht Rudzki

Referat 12: Richter am Amtsgericht Rudzki

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht als weiterer aussichtsführender Richter Müller
2) Richter am Amtsgericht Große-Streine
3) Richter am Amtsgericht Marton

Referat 14: Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Müller

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. Güterichter i. S. v. § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Rudzki zu 1.-3
2) Richter am Amtsgericht Große-Streine zu 1.-3.
3) Richter am Amtsgericht Marton zu 1.-3.
Direktorin des Amtsgerichts Ast zu 4.

Referat 25: Richter am Amtsgericht Große-Streine

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Marton
2) Richter am Amtsgericht Rudzki
3) Richter am Amtsgericht als weiterer aussichtsführender Richter Müller

Referat 35: Richterin am Amtsgericht Herglotz

Für die in der Geschäftsstelle montags in der Zeit von 08.01 Uhr bis 15.29 Uhr eingehenden Eilsachen (z.B. Eilbetreuung, Unterbringungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen etc.)

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Marton
2) Richter am Amtsgericht Große-Streine
3) Richter am Amtsgericht als weiterer aussichtsführender Richter Müller
4) Richter am Amtsgericht Rudzki

Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

Referat 5: Richterin am Amtsgericht Meyer

1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts im Turnus mit Referat 32 (1:1) und die bis zum 31.12.2014 im Jugendschöffengericht II eingegangenen Verfahren
2. Jugendrichterin für die Buchstaben A-L außer Ordnungswidrigkeitenverfahren
3. Vollstreckungsverfahren (Jugendstrafe, Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs) für die Verfahren unter Ziff. 1, 2 und Ziff. 8;
4. Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter für die JVA Zwickau
5. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung
6. Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 Abs. 2 und 3 JGG.
7. Verstöße gegen das Schulgesetz
8. Alle Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
9. Strafrichter für alle Verfahren und beschleunigte Verfahren im Turnus, die bis zum 30.06.2018 eingegangen sind.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zantke

Referat 6: Richter am Amtsgericht Noback

1. Vorsitzender des Schöffengerichts im Turnus und des erweiterten Schöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffenauslosung
3. Privatklegesachen, auch gegen Heranwachsende
4. alle nicht verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen
5. Strafrichter für alle Verfahren und beschleunigte Verfahren im Turnus, die bis zum 30.06.2018 eingegangen sind.
6. Die 10 ältesten bis zum 17.01.2019 nicht terminierten Schöffenverfahren aus dem Referat 19 (Nr.1)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

In Fällen der §§ 22, 23, 24 StPO sowie Zurückverweisung oder Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend 1); 6)
Richter am Amtsgericht Zantke

Referat 7: Richter am Amtsgericht Eisenreich

1. Strafrichter für alle Verfahren im Turnus mit Referat 20, 26
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit Referaten 20 und 26, 29

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dietel

Referat 13: Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Peters

1. Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
2. Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz;
3. Maßnahmen nach §§ 1,2 DNA-JFG i.V.m. § 81 g StPO
4. Rechtshilfe zu 1.
5. Rechtshilfe/Ersucher Richter in Strafsachen (AR)
6. Abschiebehaftverfahren
7. Leserichter (§§ 148, 148a StPO)

Vertreter:

Das Referat wird wochenweise nach den Kalenderwochen wie folgt vertreten:

Referat 26:	1,	7,	13,	19,	25,	31,	37,	43,	49
Referat 20:	2,	8,	14,	20,	26,	32,	38,	44,	50
Referat 19	3,	9,	15,	21,	27,	33,	39,	45,	51
Referat 7:	4,	10,	16,	22,	28,	34,	40,	46,	52
Referat 6:	5,	11,	17,	23,	29,	35,	41,	47,	53
Referat 5:	6,	12,	18,	24,	30,	36,	42,	48,	

Bei Verhinderung eines Vertreters gilt die allgemeine Vertretungsregelung III.4.

Referat 18: Richter am Amtsgericht Zantke

1. Erzwingungshaft einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren
2. richterliche Entscheidungen nach § 62 OWiG einschließlich der in Referat 28 anhängigen Verfahren
3. richterliche Entscheidungen im Bußgeldverfahren, für die noch kein gerichtliches Verfahren anhängig war; einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Meyer

Referat 19: Richter am Amtsgericht Zantke

1. Vorsitzender des Schöffengerichts im Turnus
2. Alle im Referat 20 bis zum 12.02.2017 eingegangenen Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren
3. Strafrichter für alle Verfahren und beschleunigte Verfahren im Turnus, die bis zum 30.06.2018 eingegangen sind.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Noback

Referat 20: Richter am Amtsgericht Dietel

1. Strafrichter für alle Verfahren im Turnus mit Referat 7, 26
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 7, 26, 29

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eisenreich

Referat 26: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

1. Strafrichter für alle Verfahren im Turnus mit dem Referat 7 und 20
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 7, 20, 29

Vertreter: Richter am Amtsgericht Noback

Referat 28: Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Peters

Strafrichter und Jugendrichter nebst der Vollstreckungsverfahren für alle beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO

Vertreter: 1. Direktorin des Amtsgerichts Ast
2. siehe Vertretungsregelung im Referat 13

Referat 29: Richter am Amtsgericht Hoffmann

1. Alle Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die bis zum 31.12.2016 eingegangen sind.
2. Vollstreckung von 1. sowie die Verstöße gegen das Schulgesetz, die bis zum 31.12.2016 eingegangen sind.
3. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 7, 20, 26

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 32: Richter am Amtsgericht Zantke

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts im Turnus mit Referat 5 (1:1)
2. Die 10 ältesten bis zum 17.01.2019 nicht terminierten Jugendschöffenverfahren aus dem Referat 5 (Nr.1)
3. Jugendrichter (Jugendeinzelsachen), -ausgenommen Bußgeldsachen -mit den Buchstaben M–Z;
4. Vollstreckungsverfahren zu 1.-3. (Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Meyer

Referat 33: Direktorin des Amtsgerichts Ast

1. Alle bis zum 31.01.2019 im Referat 6 noch nicht erledigten Verkehrsordnungswidrigkeiten
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren (außer Verkehrsordnungswidrigkeiten) gegen Erwachsene einschließlich aller bis zum 31.01.2019 noch nicht erledigten Verfahren aus dem Referat 6

Vertreter: Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Peters

Abteilung 4: Sonstige Geschäfte

Referat 15: Direktorin des Amtsgericht Ast

- Nachlassverfahren

Vertreter: Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Peters

Referat 22: Richter am Amtsgericht Lindenberger

1. Personenstandssachen
2. Grundbuchsachen
3. Geschäfte nach FamFG, soweit nicht andere Referate zuständig sind

Vertreter: Direktorin des Amtsgericht Ast

Referat 23: Richter am Amtsgericht Lindenberger

- Landwirtschaftssachen

Vertreter: Direktorin des Amtsgericht Ast

VI. Bereitschaftsdienst

Die Richter werden für den Bereitschaftsdienst nach folgender Regelung dem landgerichtlichen Präsidium vorgeschlagen:

1. Alphabetische Reihenfolge
2. Vertreter ist der 4. nach dem aus Ziffer 1) bestimmte Bereitschaftsrichter (z.B. Ast =BR, Droll = Vertreter).
3. Ein Tausch ist bezüglich Ziffer 1 und 2, auch getrennt möglich.
4. Tritt der Vertretungsfall ein, ist diese Lücke durch einen neu hinzugetretenen Richter (Versetzung/ Abordnung etc.) zu schließen.
Gibt es keinen hinzugetretenen Richter, wird der verhinderte Bereitschaftsrichter durch den für die folgende Woche eingeteilten Richter vertreten, dieser wiederum im Fall seiner Verhinderung durch den für die dann folgende Woche eingeteilten u s.w. ggf. wieder beginnend mit dem Alphabet
5. Im Falle der Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters ist der verhinderte Richter verpflichtet, den Bereitschaftsdienst des eingesprungenen Vertreters zu übernehmen, es sei denn die Verhinderung dauert zu diesem Zeitpunkt noch an. In diesem Fall bleibt der eingesprungene Vertreter auch für seinen ursprünglichen Bereitschaftsdienst zuständig (= doppelter Bereitschaftsdienst)
6. Demjenigen Richter, der doppelten Bereitschaftsdienst geleistet hat, wird durch die Nichteinteilung in der nächsten Einteilungsperiode Rechnung getragen, mit der Folge, dass der vertretene Richter auch den Bereitschaftsdienst des Vertreters in der vorherigen Einteilungsperiode zu übernehmen hat.
7. In dem Fall, in dem in einer Bereitschaftsdienstwoche an mehr als drei dienstfreien Tagen Bereitschaftsdienst zu leisten ist, wird diese Woche geteilt.
8. Weihnachten wird geteilt.

Anlage 1

Liste der am Amtsgericht tätigen Richter (nach Lebensalter aufsteigend)

Richter	Referat
Richterin am Amtsgericht Karen Herglotz	1, 35
Richter am Amtsgericht Heiko Eisenreich	7
Richterin am Amtsgericht Birgit Nagel	2
Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter Elmar Müller	14
Direktorin des Amtsgerichts Eva-Maria Ast	15, 33
Richter am Amtsgericht Andreas Nahrendorf	26
Richter am Amtsgericht Rainer Droll	24
Richter am Amtsgericht Christoph Rudzki	12
Richter am Amtsgericht Frank Hoffmann	9, 29
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Sibylle Peters	13, 28
Richter am Amtsgericht Peter Marton	11
Richter am Amtsgericht Stephan Zantke	18, 19, 32
Richterin am Amtsgericht Simona Meyer	5
Richter am Amtsgericht Peter Bielefeld	4
Richter am Amtsgericht Adolf Lindenberger	22, 23
Richterin am Amtsgericht Cornelia Naumann	10
Richter am Amtsgericht Jürgen Dietel	20
Richterin am Amtsgericht Marion Nitschke	8
Richter am Amtsgericht Thomas Große-Streine	25
Richter am Amtsgericht Stefan Noback	6

**Das Präsidium des
Amtsgerichts Zwickau**

Zwickau, den 3. Juli 2020

gez.

Eva-Maria Ast
Direktorin des Amtsgerichts

gez.

Peter Bielefeld
Richter am Amtsgericht

gez.

Jürgen Dietel
Richter am Amtsgericht

gez.

Birgit Nagel
Richterin am Amtsgericht

gez.

Simona Meyer
Richterin am Amtsgericht

gez.

Cornelia Naumann
Richterin am Amtsgericht

gez.

Elmar Müller
Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtsführender Richter